

Kirchenrecht

Helmut Finzel, *Die Bischofssynode. Zwischen päpstlichem Primat und bischöflicher Kollegialität, Sankt Ottilien: EOS-Verlag 2016, 127 S. (= Kanonistische Reihe, 27), ISBN 978-3-8306-7791-8, 19,95 Euro.*

Die Studie von Helmut Finzel ist im Sommersemester 2015 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster als Dissertation im Rahmen des Lizentiatsstudiengangs des Kanonischen Rechts angenommen worden und im Nachklang der beiden Bischofssynoden von 2014 und 2015 geringfügig überarbeitet worden. Erschienen ist sie in der Reihe »Kanonistische Dissertationen«, das vom Klaus-Mörsdorf-Institut München herausgegeben wird. Während Markus Graulich im Handbuch des katholischen Kirchenrechts hinweist, dass bisher noch keine umfassende Monographie über die Bischofssynode erschienen sei, hat nunmehr der Autor mit seiner Studie einen, einer Lizentiatdissertation angemessenen, Überblick über dieses Verfassungsorgan vorgelegt (vgl. M. Graulich, *Die Bischofssynode*, in: *HdbKathKR*³, 478–485, hier: 478, Anm. 1). Im ersten Kapitel, das der Einleitung in die Untersuchung entspricht, verweist der Verfasser (Vf.) auf die Einberufung der außerordentlichen und ordentlichen Bischofssynode durch Papst Franziskus, welche den entscheidenden Impuls für die Beschäftigung mit dieser Thematik im Rahmen dieser Studie gegeben hat. Wie der Autor in 1.2 bemerkt, möchte er das Organ der Bischofssynode im Zusammenwirken des päpstlichen Primates und der bischöflichen Kollegialität betrachten, wie es auch der Untertitel dieser Studie zum Ausdruck bringt.

Im zweiten Kapitel zeichnet der Vf. die Entstehung der Bischofssynode nach. Ausgehend von der ekklesiologischen Neuakzentuierung der bischöflichen Kollegialität durch das II. Vatikanum, indem das Kollegium der Bischöfe in Analogie zum Apostelkollegium gesehen wird, wodurch die einzelnen Bischöfe miteinander verbunden sind und im Papst als Petrusnachfolger ihr gemeinsames Haupt haben, zeigt der Autor die in der Doktrin diskutierten Thesen des Zueinanders von primatialer Vollmacht des Papstes und des Bischofskollegiums auf: Gibt es zwei Subjektive der höchsten Vollmacht in der Kirche oder ist es ein Subjekt, das auf unterschiedliche Weise seine Vollmacht ausüben kann? (16–17) Dabei kommt der Autor zum Ergebnis: »Es kann auf jeden Fall festgestellt werden, dass das Konzil hier keine bindende Entscheidung zu der vieldiskutier-

ten Frage, ob es ein oder zwei Subjekte der höchsten Gewalt gebe, trifft und auch das Verhältnis von Ausübung der Vollmacht des Bischofskollegiums und freier Ausübung der primatialen Vollmachten nicht im Einzelnen klärt« (18). Zum Schluss dieses Kapitels unterstreicht der Autor die in *Lumen gentium*, Nr. 23 erwähnte *sollicitudo pro universa Ecclesia*, die »als nicht jurisdiktionell [zu bewerten ist], um sie so von der Hirtengewalt des einzelnen Bischof in seiner Teilkirche abzugrenzen. Zugleich wird jedoch ihre Bedeutung für das Wohl der Gesamtkirche unterstrichen« (19), wobei der Vf. mit Peter Hünermann die Frage stellt, ob eine Sorge für die Gesamtkirche überhaupt ohne rechtliche Implikationen möglich ist (19). Während der Vf. in 2.1.1 die Lehre der bischöflichen Kollegialität durch das II. Vatikanum behandelt hat, stellt er in 2.1.2 die in *Christus Dominus* [=CD], Nr. 5 erwähnte Errichtung der Bischofssynode vor, wobei der Vf. hier schon auf das *Motu proprio* *Apostolica sollicitudo* hinweist, durch das Papst Paul VI. am 15. September 1965 die Bischofssynode errichtete und der Vf. daher konsequenterweise in 2.2 zum Ergebnis kommt, dass die Errichtung der Bischofssynode ein primatialer Akt Pauls VI. war und nicht ein kollegialer Akt durch das II. Vatikanum, weil CD, 5 lediglich als eine Rezeption von *Apostolica sollicitudo* anzusehen ist. Freilich ist aber das Entstehen der Bischofssynode als einem weiteren Organ des Verfassungsrechts als Frucht eines Wechselspiels kollegialen und primatialen Handelns in der Kirche anzusehen, wie der Vf. in 2.3 als Ergebnis festhält: »Im Spannungsfeld zwischen der Ausübung der primatialen Gewalt und der auf dem Konzil hervorgehobenen bischöflichen Kollegialität reift die Entscheidung zur Gründung der Bischofssynode« (28–29).

Das dritte Kapitel beginnt der Vf. mit einer inhaltlichen Betrachtung der »Gründungsurkunde« (31) der Bischofssynode *Apostolica sollicitudo*. Der Autor stellt noch einmal anhand der Einleitung von AS in 3.1.1 ausführlich dar, dass die Errichtung der Bischofssynode ein primatialer Rechtsakt war. Der Vf. analysiert die Verwendung des Begriffs *sollicitudo*, der im *Motu proprio* »im herkömmlichen Sinne der Legitimierung primatialer Verpflichtung und Kompetenz gebraucht« (32) wird, d.h. dass er sich in erster Linie allein auf die Verantwortung des Papstes für die Gesamtkirche bezieht. So folgert der Vf., dass die »in der Einleitung mehrfach hervorgehobene Anteilnahme der Bischöfe an dieser ›sollicitudo‹ [...] in dieser Perspektive folgerichtig nie als eigenständige, sondern immer nur als abgeleitete in Erscheinung [tritt]« (32). Die Bischofssynode ist demnach kein Organ des Bischofskollegiums, sondern ein

Hilfsorgan des Papstes, »ein Beratungsgremium von Bischöfen für die wirksame Ausübung des Petrusamtes für die Gesamtkirche« (33). Die Bischofssynode kann seiner rechtlichen Umschreibung nach, neben der Tatsache, dass sie ein Hilfsorgan des Papstes ist, als dauerhafte Einrichtung, mit zeitlicher Befristung definiert werden (3.1.2). Zu ihren Aufgaben gehört es, den Papst zu informieren und ihn zu beraten. In Einzelfällen kann der Papst der Bischofssynode Entscheidungsvollmacht übertragen, wobei die Entscheidungen zu ihrer Gültigkeit immer vom Papst zu ratifizieren sind (35). Wie der Vf. in 3.1.3 darlegt, ist aus der Natur eines Beratungsgremiums für den Papst zu schließen, dass die Bischofssynode unmittelbar dem Papst untersteht (35). Das bedeutet: Er allein beruft sie ein und kann sie jederzeit beenden. Es kommt ihm zu, die durch Wahl bestellten Mitglieder der Bischofssynode zu bestätigen. Er bestimmt die Themen und die Tagesordnung (36). In 3.1.4 unterscheidet der Vf. drei Formen der Bischofssynode, die er im Einzelnen vorstellt: Generalversammlung (*coetus generalis*), außerordentliche Versammlung (*coetus extraordinarius*), Spezialversammlung (*coetus specialis*). Besonders hervorzuheben sind die Schaubilder, die er zur besseren Verdeutlichung der Unterschiede der jeweiligen Form der Bischofssynode jeweils angefügt hat. Der Vf. bewertet die in Apostolica sollicitudo vorgesehenen Formen der Bischofssynode folgendermaßen: »Mit den hier [...] ausgeführten Spielarten erweist sich das Institut der Bischofssynode als »elastisches Instrument«, das auf vielfältige Weisen seinem Auftrag nachkommen kann. In seiner Anlage ermöglicht es ein flexibles, lokal und inhaltlich angemessenes zu gestaltendes Forum der Beratung. Mit seinen Varianten bietet es die Chance sich den jeweiligen Erfordernissen der Zeit anzupassen« (42). Der Hinweis auf die Qualifikation der Mitglieder (3.1.5) sowie des Mandats und der verschiedenen Organen der Bischofssynode (3.1.6) rundet diesen Abschnitt ab. Der darauffolgende Abschnitt 3.2 befasst sich mit der Geschäftsordnung der Bischofssynode, die durch das Staatssekretariat am 8. Dezember 1966 unter dem Titel *Ordo Synodi Episcoporum celebrandae* vorgelegt wurde und drei Teile umfasst: die oberste Vollmacht des Papstes, allgemeine Normen und der Ablauf der Bischofssynode (44–47). Die Novellierungen dieser Geschäftsordnung werden im Anschluss daran vorgestellt (48–51). 3.2 befasst sich mit den cann. 343–348 CIC/1983, wobei zuerst deren Genese vorgestellt und dann deren Analyse vorgenommen wird. Der Vf. kommt hinsichtlich der Genese der kodikarischen Normen zum Ergebnis, dass »der CIC/1983 in den Grundzügen und der Sache nach im wesentlichen unverändert das schon geltende Recht übernimmt und auf dieses verweist. Zu-

gleich kann aber auch konstatiert werden, dass diese kodikarische Rezeption der Spezialgesetzgebung zur Bischofssynode durchaus auch Akzente setzt« (52–53). Als »programmatisch« (57) wird dabei vom Autor die systematische Verortung der Bischofssynode gesehen, die nicht dem Bischofskollegium als Träger der höchsten Vollmacht in der Kirche zugeordnet wird, sondern allein dem Papst, der mittels der Bischofssynode sein Amt gegenüber der universalen Kirche ausübt. Die Frage, ob diese systematische Einordnung eher als »Abschwächung ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung« (Schüller) oder als »Verankerung als einer zentralen kirchlichen Institution« (Putter) zu verstehen sei, lässt der Autor zwar offen (57–58), wird aber m.E. mit Sicherheit die theologisch-kanonistische Diskussion um die Rolle der Bischofssynode auch in Zukunft beschäftigen. Bezüglich can. 342 hält der Vf. fest, dass »die Aussagen über die Repräsentanz der Bischöfe, die Dauerhaftigkeit der Bischofssynode als Institution, sowie ihre Definition als zentrale kirchliche Einrichtung keinen Eingang in den Normtext mehr gefunden« (58) haben. Die *mens legislatoris* bestimmt der Vf. folgendermaßen: »[Die Bischofssynode] ist keineswegs eine repräsentative Vertretung des Bischofskollegiums und partizipiert deshalb auch nicht an dessen Vollmacht. Aus diesem Grund kann es keine Identifikation zwischen dem ökumenischen Konzil und der Bischofssynode geben« (59). Can. 343 bestimmt die Bischofssynode als »päpstliches Beratungsgremium« (59). Die Übertragung der Entscheidungskompetenz auf die Bischofssynode wird nur noch als Ausnahme erwähnt, was der Vf. als Verkürzung gegenüber dem *Motu proprio* Apostolica sollicitudo ansieht (59). Can. 343 hält fest, dass die Bischofssynode *nomine et auctoritate Papae* tätig wird. Aber nur bei der Übertragung der Entscheidungskompetenz handelt die Bischofssynode mit *potestas deliberativa* (60). Die Bischofssynode wird in can. 344 nicht als eine dauerhaft eingerichtete Institution charakterisiert, das – so der Vf. – »den Eindruck entstehen lassen kann, [dass] die Bischofssynode [...] nur ein punktuell in Erscheinung tretendes Organ« (61) sei. Die in can. 344 vorgesehene Bestätigung der gewählten bischöflichen Mitglieder, hinterfragt der Vf. mit dem Hinweis, dass jeder Bischof bei seiner Bischofsernennung schon eine »päpstliche Bestätigung« besitzt. Hier wäre es m.E. besser gewesen, zu argumentieren, dass jeder Bischof vom Papst ernannt ist und insofern er mit dem Papst in hierarchischer Gemeinschaft steht (vgl. cann. 336; 375, §2), gegen seine Entsendung in die Bischofssynode nach erfolgter Wahl durch die Bischofskonferenz nichts entgegen sprechen kann. Die Bestätigung der Wahl eines Bischofs durch den Papst ist nicht der Regelfall. Die Tatsache, dass beispielsweise im Geltungs-

bereich des preußischen und badischen Konkordats die Bischöfe aus einer Terna von drei Kandidaten durch das Domkapitel gewählt werden und der Papst die Wahl bestätigt, ist lediglich Ausnahmerecht und bietet sich nicht ohne jede Differenzierung als Argumentationsgrundlage in Bezug auf universalkirchliches Recht an. Die Beantwortung der Frage, ob es sich bei der Wahl der Mitglieder um eine Präsentation im Sinne der *can.* 258–163 handelt, beantwortet der Vf. m.E. selber, wenn er sagt, dass »die Teilnahme an der Synode nicht als Kirchenamt zu werten ist« (62). *Can.* 345 greift, so der Autor, »in stilistischer Abwandlung« (62) die drei Versammlungsarten der Bischofssynode auf, die schon von AS vorgesehen wurden. Der Autor geht unter Bezugnahme auf die bisherige Praxis der Bischofssynode davon aus, dass eine ordentliche Generalversammlung in dreijähriger Distanz stattfindet. In Bezug auf eine außerordentliche Generalversammlung meint der Vf., dass »sie in kurzer Frist zusammenrufbar [ist] und damit das geeignete Instrument drängende Themen schnell einer Beratung zuzuführen« (63). *Can.* 346 behandelt die Zusammensetzung der Bischofssynode (63–66). *Can.* 347 regelt den Abschluss bzw. die Suspendierung der Bischofssynode (66–67). *Can.* 348 handelt vom Generalsekretariat der Bischofssynode (67–68). Der Verweis auf den Kodex der katholischen Ostkirchen in 3.4 rundet die Überlegungen in diesem Abschnitt ab, bevor in 3.5 die Ergebnisse des dritten Kapitels zusammengetragen werden. Hier ist u.a. festzuhalten, dass der Vf. die These vertritt, dass der »CIC/1983 die Rechtsgestalt der Synode unter verkürzenden Rückgriff auf das Spezialrecht [darlegt]. Wenn sich also auch die kodikarische Normierung nicht als umfassend erweist und somit gemäß *can.* 6 4° CIC/1983 und *can.* 21 CIC/1983 in Beziehung zu setzen ist, so verdeutlicht sich doch an dieser regressiven Tendenz der Rezeption des Spezialrechtes vor allem die Perspektive des kodikarischen Gesetzgebers auf das Instrument der Bischofssynode« (72). Insbesondere die Frage, inwiefern das Prinzip der bischöflichen Kollegialität und die Repräsentationsfunktion der Bischofssynode zusammengedacht werden können, wirft der Autor als Ergebnis seiner Studie wiederum auf, ohne jedoch in die Diskussion hierüber einzusteigen (72).

Im vierten Kapitel wird die praktische Umsetzung der kirchenrechtlichen Normen in den Blick genommen. 4.1 stellt alle bisher einberufenen Versammlungen der Bischofssynode skizzenhaft dar. Dabei vermittelt der Vf. einen sehr nützlichen Überblick, indem er chronologisch geordnet, die behandelten Themen sowie die Dokumente und die Anzahl der Teilnehmer vorstellt (76–83). Anhand dieser Tabelle kann der Autor aufzeigen, dass die »Art und Weise wie die Bischofssynode ihre Aufgabe wahrnimmt,

[...] zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt« (84) hat: konkrete Vorschläge an den Papst, eigene Botschaften der Bischofssynode, nachsynodale Apostolische Schreiben. Bisher wurde auf keiner der Bischofssynoden seitens des Papstes eine Entscheidungsvollmacht übertragen, so dass sie lediglich als Konsultativorgan in Anspruch genommen worden ist (84). In 4.2 wird der Verlauf und die Arbeitsweise ebenfalls mittels eines zusammenfassenden Schaubildes dargestellt (84–92). In 4.3 arbeitet der Vf. Entwicklungslinien, Veränderungen und Neuerungen in der Praxis der Bischofssynode heraus, wobei auch die aktuelle Situation der beiden von Papst Franziskus einberufenen Bischofssynoden zur Ehe- und Familienpastoral (104) mit berücksichtigt ist. In 4.4 kommt der Autor zur folgenden Bewertung der bisherigen Praxis der Bischofssynode: Die Bischofssynode hat als neues Organ des Verfassungsrechts »Eingang in das Leben der katholischen Kirche gefunden« (105). Im Laufe der 50jährigen Geschichte der Bischofssynode hat sich eine langjährige Praxis herausgebildet. Ihrer Struktur nach ist sie zeitlich befristet und verweist dennoch über die jeweilige Versammlung hinaus. Der Vf. kritisiert, dass entsprechend der derzeit gültigen Geschäftsordnung der »Zweck eines lebendigen Austausches sich nur schwer verwirklichen lässt« (105). Die Weiterentwicklung der Bischofssynode sieht der Vf. »einerseits durch die Anerkennung ihrer durch den päpstlichen Gesetzgeber gegebenen Kompetenzen und ihrer Grenzen, andererseits durch Impulse aus dem Kreis der Synodenmitglieder [...], die eine Steigerung ihrer Effektivität und Bedeutung anzielen« (106).

Das fünfte und damit abschließende Kapitel fasst noch einmal den Ertrag der Untersuchung zusammen (5.1) In 5.2 will der Vf. abschließend Perspektiven und Chancen der Bischofssynode aufzeigen. Dabei sieht der Autor in den Aussagen von Papst Franziskus über die Bischofssynode die Erwartung genährt, dass der Papst die rechtliche Konzeption der Bischofssynode fortschreiben könnte. Aufgrund der Unterstellung dieses Verfassungsorgans unter die primatiale Vollmacht meint der Vf., dass »ohne eine päpstliche Initiative eine Reform, in welcher Form auch immer, nicht möglich« (109) wäre. Zwei Varianten einer Reform sind für den Autor denkbar: ein theologischer wie kanonistischer Neuanfang als »revolutionärer Weg«, wonach die Bischofssynode auch als ein repräsentatives Organ des Bischofskollegiums zu denken sei oder die evolutive Fortschreibung der bisherigen Gestalt der Bischofssynode aufgrund praktischer Erfahrungen und neu gewonnener theologischer Erkenntnis (110). Da der Vf. den »evolutiven Weg« für wahrscheinlicher hält, benennt er folgende konkrete Entwicklungsschritte: Partizipation (111–112), Kommunikation (113–

114) und Institution (114–116). Unter diesen Oberbegriffen fasst der Autor verschiedene Reformvorschläge zusammen, wie z.B. dass künftig die Bischofskonferenzen das Recht erhalten sollten, eigene Themenvorschläge einzureichen (111) oder die Ausweitung der Mitgliedschaft auf Priester, Diakone und Laien (112) oder die Reduzierung der Mitglieder der Dikasterienleiter der Römischen Kurie auf die bloße Mitgliedschaft in der Bischofssynode ohne Stimmrecht (114). Reformvorschläge werden hier taxativ aufgezählt, ohne eine systematische Konzeption zu verfolgen. Was solche Reformschläge betrifft, ist es m.E. zielführender immer zuerst nach der mens legislatoris zu fragen, um festzustellen, warum eine Norm eine entsprechende Regelung enthält, bevor ein Reformvorschlag nach dem anderen aufgelistet wird. Um ein Beispiel aufzugreifen: Fordert der Autor einerseits die Berufung von Priestern, Diakonen und Laien als Mitglieder Bischofssynode (112), kritisiert er andererseits – und damit sich selbst widersprechend – die »Beteiligung der Vertreter der klerikalen Ordensinstitute bzw. eine ins Gespräch gebrachte Ausweitung des Teilnehmerkreises [...] auf weibliche Ordensvertreterinnen und Laien«, weil dies »den bischöflichen Charakter dieser Einrichtung weiter aufweichen [würde] und damit einer Fortentwicklung hin zu einem Organ mit effektiver kollegialer Vollmacht im Wege stehen [würde]« (115).

Dem Leser, der sich über das Verfassungsorgan der Bischofssynode einen guten Überblick verschaffen will, ist die von Helmut Finzel vorgelegte Studie zu empfehlen. Die theologische Fragestellung, ob die Bischofssynode auch als Repräsentationsorgan des Bischofskollegiums zu denken sei, lässt der Vf. immer wieder anklingen, ohne sie jedoch zu vertiefen. Eine Studie, die im Untertitel im Bezug auf die Bischofssynode neben dem päpstlichen Primat auch von der bischöflichen Kollegialität spricht, lässt aber erwarten, dass sich der Autor hierzu klar positionieren wird. Vielleicht beantwortet er aber die Fragestellung indirekt, indem er selber darauf verweist, dass die Existenz der Bischofssynode in der heutigen Form eines päpstlichen Beratungsorgans die Initiative einer primatialen Entscheidung Papst Pauls VI. war, die durch das II. Vatikanum in CD, 5 lediglich rezipiert und damit auch theologisch anerkannt wurde. Wie auch die Diskussion der Bischofssynode 1985 um das juristische Fundament der Bischofssynode aufzeigt, ist es schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, ein Organ zu denken, das rein rechtlich betrachtet, das ganze Bischofskollegium in der Weise vertritt, dass es als effektives Handeln des ganzen Kollegiums, mit dem Papst als seinem Haupt, verstanden werden kann. Da aber die Theologie der Kollegialität umfassender ist als eine rein juristische

Betrachtung, ist es konsequent, zumindest von einer affektiven Kollegialität im Handeln der Bischofssynode zu sprechen, da in der Tätigkeit der Bischofssynode auf verschiedene Weise das Wohl der Teil- und der Gesamtkirche in den Blick genommen wird. Dies bringt dann wohl auch der Untertitel der Studie zum Ausdruck, wonach die Bischofssynode »zwischen päpstlichem Primat und bischöflicher Kollegialität« einzuordnen sei.

Die Studie ist übersichtlich gegliedert (5 Kapitel). Dem Werk vorangestellt ist das Inhaltsverzeichnis und schließt mit dem Quellen- und Literaturverzeichnis, dem im Anschluss daran noch ein Abkürzungsverzeichnis angefügt wird. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass der Vf. Literatur der in allen Bereichen der Kanonistik gängigen Sprachen berücksichtigt hat. Druckfehler finden sich in der veröffentlichten Studie fast keine: Beispielsweise heißt es auf Seite 8 »50jährige« anstatt »50jährige«. Sekundärliteratur wird im Anmerkungsapparat durch Kurztitel zitiert, was aber nicht konsequent durchgehalten wurde. Beispielsweise wird in Anm. 60 ein Kurztitel eingeführt, der in Anm. 64 und 65 keine Berücksichtigung mehr findet. Verwundert hat die wiederholte Zitation der Quellen ohne Verwendung von Kurztiteln, obwohl im Abkürzungsverzeichnis eine Abkürzung eingeführt worden ist. Zum Beispiel steht die Abkürzung *ApostSol* für das *Motu proprio Apostolica sollicitudo*, das jedoch immer in ausführlicher Schreibweise in den Fußnoten angegeben wird; selbst bei wiederholter Zitation (vgl. Anmerkung 107; 110; 112; 114; 115; 117; 122; 128; 129; 131). Gleiches kann bei anderen Quellenverweisen eingewandt werden. Zu großer Verwunderung hat die Tatsache geführt, dass der Vf. bei Konzilsdokumenten Paul VI. als Autor angibt (vgl. Quellenverzeichnis). Selbst wenn man nur den Papst als einzige höchste Autorität der Kirche annimmt (was aber nicht die inhaltliche Tendenz des Autors zu sein scheint) und nicht zwei Organe, Papst und Bischofskollegium zusammen mit dem Papst, ist doch die überwiegende Praxis der Autoren, Konzilsdokumente auch als solche zu kennzeichnen.

Matthias Ambros, Rom

Mariologie

Serra, Aristide: Die Frau des Bundes. Präfigurationen Marias im Alten Testament, Mariologische Studien XXIII, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg 2015 (ISBN 978-3-7917-2665-6), 294 S., Hrsg. v. Manfred Hauke.

Aristide Serra, geb. 1937 ist Professor für biblische Exegese und Hagiographie des Servitenordens